

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Eishockey-Nachwuchs Landsberg“ (FEN-Landsberg)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Nachwuchsarbeit des Eishockeysports in Landsberg am Lech.
6. Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Nachwuchses verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge - Geldbeiträge - zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Genehmigungsausschuss und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer/der KassiererIn und der SchriftführerIn/dem Schriftführer.
Diese Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nicht wählbar sind Mitglieder der Vorstandschaft der Eishockeyvereine in Landsberg am Lech. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder gesetzlich der Mitgliederversammlung oder dem Genehmigungsausschuss zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung.
 - e. Erstellung eines Jahresberichtes.
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung über Bedarf und Verwendung der Fördergelder sowie über Buch- und Kassenführung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden /vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom Stellvertreter des/der Vorsitzenden/von der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall soll eine Einberufungsfrist von drei Tagen eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet in diesen Fällen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden/der Stellvertreter des/der Vorsitzenden.

§ 6 Genehmigungsausschuss

1. Über die Zuwendung der Mittel an die einzelnen Nachwuchsmannschaften entscheidet der Genehmigungsausschuss. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und zwei Beisitzern.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt, sie bleiben jedoch bis zu Neuwahl der Beisitzer im Amt.

§ 7 Finanzen

1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsarbeiten können vom Vorstand entschieden werden.
2. Im Innenverhältnis gilt:
Es ist dem Vorstand verboten, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.
3. Die Vorstandsmitglieder haften bei Vergehen gegen diese Kreditklausel mit ihrem eigenen Vermögen.

§ 8 Förderung der Nachwuchsarbeit

1. Über die Förderung der Nachwuchsarbeit entscheidet der Genehmigungsausschuss.
2. Die Mitglieder des Genehmigungsausschusses werden nach Antragstellung zu einer Versammlung einberufen.
3. Während der Versammlung wird den Antragstellern die Gelegenheit gegeben, die vorliegenden Anträge persönlich zu erläutern.
4. Bis zu einer Höhe von € 500,00 wird ein Beschluss durch die einfache Abstimmungs Mehrheit beschlossen.
5. Über einem Wert von € 500,00 ist eine zwei Drittel Mehrheit des Genehmigungsausschusses erforderlich.
6. Bei Bewilligung der Unterstützung ist der Antragsteller verpflichtet, bis zur nächsten Sitzung des Fördervereins Ausgabenbelege vorzulegen.
7. Die Unterstützung kann auch durch Sachspenden erfolgen.
8. Alle Spenden sind vom Verein zu quittieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die Schriftführerin/der Schriftführer führt das Protokoll, bei dessen/deren Abwesenheit wird der Protokollführer/die Protokollführerin vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. In Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
10. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
12. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
13. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung der Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden/der Stellvertreter des/der Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Eishockey-Nachwuchsmannschaften der Eishockeyvereine in Landsberg am Lech. Sollte es in Landsberg am Lech keine Eishockey-Nachwuchsmannschaften mehr geben, entscheidet der Genehmigungsausschuss, im Einvernehmen mit dem Finanzamt, für welche gemeinnützige Zwecke das verbleibende Vermögen verwendet werden soll.

Landsberg am Lech, 05. Mai 2011